

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Berufsauftrag)

Antrag vom 24. September 2012

Lehmann-Rorschacherberg

Art. 77 Abs. 2:

Der Erziehungsrat erlässt durch Reglement nähere Vorschriften. Der Abbau während der gesamten Volksschulzeit beträgt 11 Lektionen. Er begrenzt die Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. c bis e dieser Bestimmung nach Inhalt und Umfang.

Art. 77bis:

*Festhalten am Entwurf der Regierung.*¹

Begründung:

Mit dem Abbau von 11 Lektionen während der ganzen Volksschulzeit kann Art. 77bis kostenneutral umgesetzt werden.

¹ Nachtragsbotschaft und ergänzender Entwurf der Regierung vom 21. August 2012.